



Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrates vom 25. Juni 2024¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung³ wird wie folgt geändert:

Art. 127 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Kantone können bei Liegenschaftssteuern auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften in den Schranken der Bundesgesetzgebung von den Grundsätzen nach Absatz 2 abweichen, sofern der Mietwert von selbstgenutzten Zweitliegenschaften vom Bund und von den Kantonen nicht besteuert wird.

II

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2024 1773

² BBl 2024 ...

³ SR 101

